

**Zweite Satzung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmungen
für das Studienfach
Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und
Klinische Neurowissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 16. Mai 2024

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2024-70)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 13. Juli 2022 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2022-53), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. April 2023 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2023-39), werden wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird der Passus „Art. 63 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Bewerber und Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

2. In § 6 Satz 2 werden die Worte „Fachstudienberater und -beraterinnen“ durch die Worte „Fachstudienberaterinnen und -berater“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ ersetzt.
- b) In Satz 6 werden die Worte „dem Betreuer oder der Betreuerin“ durch die Worte „der Betreuerin oder dem Betreuer“ ersetzt.
- c) In Satz 7 werden vor den Worten „dem Betreuer“ die Worte „der Betreuerin oder“ eingefügt.
- d) In Satz 12 werden die Worte „dem Betreuer oder der Betreuerin“ durch die Worte „der Betreuerin oder dem Betreuer“ ersetzt.

4. Die Anlage ZV wird wie folgt geändert:

- e) § 2 Anlage ZV wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Worte „den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden“ ersetzt.
 - bbb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 können aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 3. September (für das Wintersemester) bzw. 3. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden.“
 - bb) In Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „der Bewerber / die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin / der Bewerber“ ersetzt.
- f) § 3 Anlage ZV wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „dem bzw. der“ werden durch die Worte „der bzw. dem“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „Professoren oder Professorinnen“ werden durch die Worte „Professorinnen oder Professoren“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „des oder der Vorsitzenden“ werden durch die Worte „der oder des Vorsitzenden“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „des oder der stellvertretenden“ werden durch die Worte „der oder des stellvertretenden“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.
- g) § 4 Abs. 4 Satz 1 Anlage ZV wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „wird dem Bewerber oder der Bewerberin“ werden durch die Worte „wird der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.

bb) Die Worte „von dem Bewerber oder der Bewerberin“ werden durch die Worte „von der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2024 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli